

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH**

§ 1

Firma und Sitz

1.) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH.

2.) Sitz der Gesellschaft ist: 5200 Siegburg.

§2

Gegenstand des Unternehmens

1.) Gegenstand des Unternehmens ist es, die Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur im Gebiet der Stadt Siegburg zu fördern. Zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,

- a) Grundstücke zu erwerben, zu veräußern, zu vermitteln, zu vermieten oder zu verpachten sowie grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, zu begründen, zu veräußern und aufzuheben,
- b) zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
- c) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben jeglicher Art, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen zu werben und die Einrichtungen, die sich im Gebiet der Stadt Siegburg ansiedeln wollen oder angesiedelt haben, bei der Beschaffung von Immobilien-Objekten, Wohnungen, Krediten usw. zu unterstützen,
- d) die Führung städtischer Betriebe und/oder Einrichtungen zu übernehmen.

- 2.) Die Gesellschaft ist befugt, alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, welche ihrem Zwecke zu dienen geeignet sind, auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Tochtergesellschaften zu gründen.

### §3

#### Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

### §4

#### Stammkapital

- 1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: DM 50.000,--  
(in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend)
- 2.) Hierauf übernimmt  
  
die Stadt Siegburg einen Geschäftsanteil im Nennbetrag der Stammeinlage von DM 50.000,--.
- 3.) Die übernommene Stammeinlage ist unverzüglich zu 100% einzuzahlen.

§5

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung,
3. der Aufsichtsrat.

§6

Gesellschafterbeschlüsse

1.) Der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere:

- die Entlastung des Aufsichtsrates, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- Zustimmung zu allen Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen,
- Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere auch Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- Auflösung der Gesellschaft.

2.) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftervertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

Jede DM 5.000,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- 3.) Einer Mehrheit von 3/4 aller vorhandenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- 4.) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, wenn sie nicht notariell beurkundet werden.

Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

- 5.) Die Stadt Siegburg als Gesellschafterin ist berechtigt, unter Erteilung entsprechender Vollmacht sich in Gesellschafterversammlungen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Gesellschafterausschusses vertreten zu lassen und hierzu im einzelnen weiter folgende Regelungen zu treffen:

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende bedürfen als Vertreter der Stadt für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der Bestellung durch den Rat der Stadt Siegburg. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vom Rat der Stadt Siegburg gewählt. Der Vorsitzende ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an die Beschlußfassung des Gesellschafterausschusses gebunden.

## §7

### Gesellschafterversammlung

- 1.) Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

2.) Die Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn

- ein Gesellschafter oder
- der Aufsichtsrat oder
- die Geschäftsführung

dies beantragt.

3.) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 vollen Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Zustellung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet werden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können mit einer der Dringlichkeit entsprechenden angemessenen verkürzten Frist einberufen werden.

4.) Die Gesellschafterversammlungen sind, falls die Gesellschafter nichts anderes beschließen, am Sitz der Gesellschaft abzuhalten.

5.) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner von ihnen einer Beschlußfassung wegen des Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen widerspricht.

6.) Die Personen, die in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht ausüben, werden von den Gesellschaftern benannt. Die entsprechenden Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und der Versammlung vorzulegen.

7.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmen vertreten ist.

Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlußfähig, kann eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung binnen einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen werden; diese ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Stimmen beschlußfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.

- 8.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt. Ferner haben Geschäftsführer an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung anderes beschließt.

## §8

### Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt einzeln. Das Gleiche gilt für die Liquidatoren der Gesellschaft.
- 2.) Die Bestellung von Geschäftsführern erfolgt durch den Aufsichtsrat, dem auch der Abschluß von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern obliegt. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 3.) Die Geschäftsführung hat das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der vom Aufsichtsrat erteilten Weisungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- 4.) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Geschäftsvorfälle, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hin- ausgehen, unverzüglich zu informieren.

Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Einwilligung des Aufsichtsrates.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Investitionen, insbesondere auch baulicher Art, im Einzelfall von mehr als DM 50.000,--;
- b) Errichtung, Abbruch und wesentliche Veränderung von Gebäuden, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige; Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- d) Erwerb, Veräußerung und Aufhebung von Beteiligungen;
- e) Aufnahme und Gewährung von Krediten;
- f) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
- g) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten;
- h) Abschluß, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Angestellten in vergleichbaren Positionen;
- i) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die

Gesellschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als DM 10.000,-- im Einzelfall oder mehr als DM 50.000,-- im gesamten Geschäftsjahr;

- j) Beitritt zu Verbänden;
  - k) Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Tochtergesellschaft "Betreutes Wohnen Siegburg GmbH" in Gestalt von Gesellschafterbeschlüssen gemäß § 6 der Satzung der vorgenannten Tochtergesellschaft.
- 5.) Der Aufsichtsrat ist befugt, vorstehenden Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken.
  - 6.) Ferner ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen sowie auch zu den in vorstehendem Abs. 4.) aufgeführten Geschäften Grundsatzentscheidungen und Limitierungen vorab festzulegen; diese ersetzen alsdann die Zustimmung des Aufsichtsrates.
  - 7.) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

Die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und das Informationsrecht des Aufsichtsrates beziehen sich auf das gesamte Gremium, das durch den Vorsitzenden -bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden- vertreten wird.

- 8.) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat im letzten Quartal des ablaufenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht über das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Über die laufende Geschäftstätigkeit und

Abwicklung des Wirtschaftsplanes ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

## §9

### Zusammensetzung und Bildung des Aufsichtsrates

- 1.) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören Geschäftsführer der Gesellschaft, Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind, ferner nicht Personen, die einem Konkurrenzunternehmen angehören oder nahestehen, sowie Abschlußprüfer der Gesellschaft.
- 2.) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden.
- 3.) Die Benennung je eines persönlichen stimmberechtigten Stellvertreters ist zulässig, der an allen Aufsichtsratssitzungen teilnehmen kann, allerdings, solange der Vertretungsfall nicht eintritt, nur ohne Beratungsrecht
- 4.) Jeder Gesellschafter kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen und durch eine andere Person ersetzen. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, erlischt das Mandat der von ihm benannten Aufsichtsratsmitglieder.

Im Falle einer Ersatzbestellung endet die Amtszeit des neu bestellten Mitgliedes spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.

- 5.) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet am Schluß der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschlossen wird, nicht jedoch bevor an die Stelle des Ausscheidenden ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt ist; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Bestellung erfolgte, mitgerechnet.

## §10

### Konstituierung, Beschlußfassung des Aufsichtsrates

- 1.) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Persönliche Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder können nicht als Vorsitzender und nicht als stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen bzw. im Verhinderungsfall der Genannten geleitet. Im Falle einer Neubestellung des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung der Gesellschaft.

- 2.) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Die Entscheidung über die Abberufung der Geschäftsführer bedarf einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 3.) Unterlagen und Protokolle sind auch den persönlichen Vertretern zuzusenden.
- 4.) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Gesellschaft nötig erscheint oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung ist so rechtzeitig an die Aufsichtsratsmitglieder abzusenden, daß mindestens zehn volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstage liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

Der Vorsitzende kann die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- 5.) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben.

## § 11

### Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates. Entlastung

- 1.) Der Aufsichtsrat hat neben den anderen ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Rechten die folgenden:
  - a) Der Aufsichtsrat hat in erster Linie die Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrates von Belang sein können, zu berichten.

- b) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
  - die Entlastung der Geschäftsführung,
  - die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
  - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführern.
- c) Ferner beschließt der Aufsichtsrat über
- die Bestellung von Abschlußprüfern,
  - die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie deren Widerruf,
  - den von der Geschäftsführung alljährlich im voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan,
  - die sonstigen ihm gesellschaftsvertraglich zugewiesenen Beschlußgegenstände.
- d) Die Beteiligung an einem anderen Unternehmen bedarf der vorherigen einstimmigen Beschlußfassung des Aufsichtsrates. Andere Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht etwas anderes in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt ist.
- 2.) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

- 3.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Informationen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, auch nach Ablauf ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit, Stillschweigen zu bewahren.
- 4.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Lediglich Auslagen sind zu erstatten.
- 5.) Auf den Aufsichtsrat sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht entsprechend anzuwenden.

## §12

### Jahresabschluss

- 1.) Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich, soweit dies vereinbar ist, den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Der Lagebericht hat auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung der Gesellschaft Stellung zu nehmen.
- 2.) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und ebenso prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch den Lagebericht. Als Abschlussprüfer dürfen nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestimmt werden.

- 3.) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluß und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- 4.) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluß und den Prüfungsbericht unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übermitteln. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluß und erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung einen Bericht an die Gesellschafterversammlung. § 171 Abs. (3) AktG findet entsprechende Anwendung.
- 5.) Die Stadt Siegburg kann die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ausüben. Ihr werden die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- 6.) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des gesamten Ergebnisses sowie auch über die eventuelle Auflösung von Rücklagen. Eine Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen, einschließlich Geschäftsbericht, ist von der Geschäftsführung, zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, den Gesellschaftern zu übersenden.
- 7.) Im Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 8.) Den Gesellschaftern ist auf Verlangen von dem Jahresabschluß, von allen Steuerbescheiden und Betriebsprüfungsberichten eine Abschrift zu übersenden.

### §13

#### Verfügungen über Geschäftsanteile und Ausscheiden eines Gesellschafters

- 1.) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Anteile zu veräußern, hat er die Übernahme zunächst den Mitgesellschaftern anzubieten.
  
- 2.) Jede Verfügung über Geschäftsanteile wie Abtretung, Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Bestellung anderer Rechte an Geschäftsanteilen.
  
- 3.) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn ein anderer oder andere Gesellschafter bereit ist (sind), seinen Geschäftsanteil zu übernehmen. Besteht eine solche Bereitschaft, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen, nicht, hat die Gesellschaft den Anteil zum Verkehrswert zu erwerben.

### §14

#### Auflösung der Gesellschaft

- 1.) Ein Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  
- 2.) Die Gesellschaft wird in jedem Fall aufgelöst, wenn die Stadt Siegburg dies schriftlich verlangt (Kündigungsrecht).
  
- 3.) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer die Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen mit der Abwicklung beauftragt.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Stadt Siegburg.

§16

Kosten und Steuern

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, sowie etwa anfallende Kosten für Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Höchstbetrag von DM 3.000,--; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

§17

Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages

Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der ungültigen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem geäußerten Parteiwillen am nächsten kommt und rechtswirksam ist.

Entsprechendes gilt für Ausfüllung einer etwa vorhandenen Lücke oder Widersprüchlichkeit. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß einer Zeitbestimmung oder Höhe einer Leistung, so soll dasjenige rechtlich zulässige Maß hilfsweise als vereinbart gelten, welches der unzulässigen Maßbestimmung am nächsten kommt.

Aufgrund § 54 Abs. 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 02.05.2017 (UR. Nr. 640/17 G) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages (Fassung vom 09.02.2016) übereinstimmen.

Siegburg, den 2. Mai 2017

Dr. Lars Christian Göhmann, N o t a r